

Aktenzeichen: 1 ABR 18/93
Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Beschluß vom 21. September 1993
- 1 ABR 18/93 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Beschluß vom 09. Juni 1992
- 5 BV 16/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Beschluß vom 08. Januar 1993
- 9 (10) (5) TaBV 103/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Mitbestimmung des Betriebsrats bei Eingruppierung (technischer Redakteur an Tageszeitungen)

Gesetz:

BetrVG § 99; Gehaltstarifvertrag für Redakteure und Redakteurinnen an Tageszeitungen

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 18/93

9 (10) (5) TaBV 103/92 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
21. September 1993

B e s c h l u ß

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Beschlußverfahren

unter Beteiligung

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 21. September 1993 durch den Richter Professor Dr. Weller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Rost und Schliemann sowie die ehrenamtlichen Richter Weinmann und Rose beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats gegen den
Beschuß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
8. Januar 1993 - 9 (10) (5) TaBV 103/92 - wird
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Beteiligten streiten über die vom Betriebsrat verweiger-
te Zustimmung zur Eingruppierung eines beim Arbeitgeber beschäf-
tigten technischen Redakteurs.

Der Arbeitgeber ist ein Verlagsunternehmen, das u.a. die Ta-
geszeitung "H " herausgibt. Weiterer Beteiligter ist
der im Betrieb Düsseldorf des Arbeitgebers gewählte Betriebsrat.
Der Arbeitgeber wendet auf die Arbeitsverhältnisse der bei ihm
beschäftigten Arbeitnehmer die einschlägigen tariflichen Bestim-
mungen an, u.a. den Gehaltstarifvertrag für Redakteure und Redak-
teurinnen an Tageszeitungen (im folgenden: GTV Redakteure).

Seit 1991 verhandelten die Beteiligten über die Eingruppie-
rung der beim Arbeitgeber beschäftigten Redakteure nach dem GTV
Redakteure, von der bis dahin abgesehen worden war. Während diese
Verhandlungen hinsichtlich der Mehrzahl der betroffenen Redakteu-
re zu einem Einvernehmen führten, besteht Streit vor allem noch
um die Eingruppierung der sogenannten technischen Redakteure,
darunter des Arbeitnehmers Hans R

R absolvierte eine Berufsausbildung im allgemeinen Post-
dienst. Er war bis 1968 bei der Bundespost und anschließend als



Funker bei der Bundeswehr beschäftigt. 1971 wurde er beim Arbeitgeber eingestellt. Dort war er zunächst als Fernschreiber und anschließend im Archiv eingesetzt. Seit 1979 war er als technischer Redakteur tätig, seit 1988 ist er "Redakteur vom Dienst" im Ressort "Unternehmen und Märkte" (UM). In einem Nachtrag vom 8. Dezember 1988 zum Anstellungsvertrag vom 12. Januar 1979 wurde das Arbeitsgebiet R wie folgt neu formuliert:

"Als ständigem Redakteur vom Dienst obliegt Herrn R die Koordination der täglichen Abläufe: Vom Rundruf bei den Korrespondenten, über die ressortinterne Vorbereitung der Morgen- und Mittagskonferenzen, die Mitwirkung beim Layout der UM- sowie der Sonderseiten bis zum Umbruch, bei dem er bei Bedarf den im Ressort tätigen technischen Mitarbeiter unterstützt. Darüber hinaus ist Herr R bereit, Sonntagsdienste im Bereich "Technische Redaktion" zu leisten."

Das monatliche Bruttogehalt R belief sich zuletzt auf 7.490,-- DM.

Mit Schreiben vom 2. September 1991 gab der Betriebsrat eine Stellungnahme zu einem alle Redakteure erfassenden Eingruppierungsvorschlag des Arbeitgebers ab. Hinsichtlich der technischen Redakteure heißt es:

"Die Ausgrenzung aus der Gr. V von "Technischen" (Umbruch)-Redakteuren oder von MitarbeiterInnen, "deren persönliche Möglichkeiten" die Eingruppierung in Gr. V "nicht zulassen", wäre tarifvertragswidrig, sofern die obigen Kriterien erfüllt sind."

Mit Schreiben vom 19. November 1991 unterbreitete der Arbeitgeber dem Betriebsrat die beabsichtigte Eingruppierung der Redakteure zum 1. Januar 1992; für den Redakteur R war die



Eingruppierung in Gehaltsgruppe III b vorgesehen. Der Betriebsrat erwiderte mit Schreiben vom 4. Dezember 1991. Hinsichtlich des Redakteurs R schlug er die Eingruppierung in Gehaltsgruppe V a vor. Mit Schreiben vom 16. Dezember 1991 nahm der Arbeitgeber hinsichtlich einzelner Arbeitnehmer erneut Stellung zur beabsichtigten Eingruppierung. Hinsichtlich des Redakteurs R kündigte er an, eine Eingruppierung nach Gehaltsgruppe III b vornehmen zu wollen. Es heißt in diesem Zusammenhang:

"Wir bleiben dabei, daß die besonderen Gründe, die uns veranlassen, die Redakteure, die spezielle H -Aufgaben erfüllen, nach mehr als fünfjähriger Tätigkeit in der H -Redaktion in die Tarifgruppe V einzustufen, nicht über diesen Kreis hinaus ausgedehnt werden sollen, d.h., daß die technischen Redakteure entsprechend dem Gehaltstarifvertrag eingestuft werden."

Mit Schreiben vom 23. Dezember 1991 legte der Betriebsrat "Widerspruch" gegen die beabsichtigte Eingruppierung u.a. des Arbeitnehmers R ein. In dem Schreiben heißt es u.a.:

"Begründung:

Wir verweisen auf den Briefwechsel zwischen Betriebsrat und Personalabteilung, insbesondere auf unser Schreiben vom 02.09.1991, in dem der Betriebsrat deutlich gemacht hat, daß eine Differenzierung nach Redakteuren mit einerseits schreibender, andererseits gestaltender bzw. technischer Tätigkeit nicht zulässig ist."

In Gehaltsgruppe III GTV Redakteure sind eingruppiert "Redakteure ab 7. Berufsjahr" (§ 2 III GTV Redakteure). Gehaltsgruppe V GTV Redakteure erfaßt "Redakteure in besonderer Stellung an selbständigen Zeitungen", und zwar unter V a "Redakteure, von denen aufgrund besonderer Kenntnisse oder Fähigkeiten regelmäßig



redaktionelle Aufgaben erfüllt werden, die selbständige Entscheidungen und erhöhte Verantwortung verlangen" (§ 2 V GTV Redakteure). In den Durchführungsbestimmungen zum GTV Redakteure heißt es unter Nr. 7 zu § 2 Nr. V:

- "(1) Für die Einstufung nach Gruppe V kommt den Worten "besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten", "regelmäßig", "selbständige Entscheidungen" und "erhöhte Verantwortung" ausschlaggebende Bedeutung zu.
- (2) Die vorausgesetzte Regelmäßigkeit der Erfüllung besonderer redaktioneller Aufgaben verlangt, daß diese den Hauptinhalt der Beschäftigung des betreffenden Redakteurs bilden."

In einer Protokollnotiz zu § 1 GTV Redakteure heißt es zum persönlichen Geltungsbereich:

"Als Redakteur gilt, wer - nicht nur zum Zweck der Vorbereitung auf diesen Beruf (gleichgültig in welchem Rechtsverhältnis) - kreativ an der Erstellung des redaktionellen Teils von Tageszeitungen regelmäßig in der Weise mitwirkt, daß er

1. Wort- und Bildmaterial sammelt, sichtet, ordnet, dieses auswählt und veröffentlichungsreif bearbeitet und/oder
2. mit eigenen Wort- und/oder Bildbeiträgen zur Berichterstattung und Kommentierung in der Zeitung beiträgt und/oder
3. die redaktionell-technische Ausgestaltung (insbesondere Anordnung und Umbruch) des Textteils besorgt und/oder
4. diese Tätigkeiten koordiniert."

Mit seinem am 22. Januar 1992 beim Arbeitsgericht eingegangenen Antrag hat der Arbeitgeber die Ersetzung der vom Betriebsrat verweigerten Zustimmung der Eingruppierung des Redakteurs



R in Gehaltsgruppe III b (11. bis 14. Berufsjahr) GTV Redakteure beantragt. Der Arbeitgeber hat die Auffassung vertreten, die vom Betriebsrat erst im Rahmen des Zustimmungsersetzungsverfahrens vorgetragenen neuen Gründe für eine Eingruppierung des Arbeitnehmers R in Gehaltsgruppe V a seien als nachgeschobene Gründe nicht mehr zu berücksichtigen. Der Betriebsrat habe innerhalb Wochenfrist nach Unterrichtung keine Gründe vorgetragen, weshalb R nach der von ihm ausgeübten Tätigkeit als Redakteur in besonderer Stellung nach Gehaltsgruppe V a anzusehen sei. Er habe sich lediglich darauf berufen, daß eine Differenzierung der Redakteure nach schreibender und technischer/gestaltender Tätigkeit nicht tarifgerecht sei.

Im übrigen sei R als "normaler" Redakteur zu betrachten und daher tarifgerecht in Gehaltsgruppe III eingruppiert. R erfülle nicht die Heraushebungsmerkmale nach Gehaltsgruppe V a. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten im tariflichen Sinne, wie sie wegen der inhaltlichen Spezialisierung der Wirtschafts- und Finanzzeitung "H" bei den schreibenden Redakteuren vorlägen, setzten die von R wahrgenommenen Funktionen nicht voraus. Die ihm übertragenen Aufgaben unterschieden sich nicht von entsprechenden Tätigkeiten, die auch bei anderen regionalen und überregionalen Tageszeitungen üblicherweise anfielen. Es handle sich um normale Tätigkeiten eines technischen Redakteurs. Der Umgang mit dem Redaktionssystem Atex und dem Nachrichtensystem Cicero gehöre heute zum Standard.

R passe nicht Textmengen an vorgegebene Seitenmengen an. Die inhaltliche Bearbeitung eines Textes sei allein Aufgabe des



schreibenden Redakteurs. Es komme allenfalls vor, daß R eine oder zwei Zeilen zu streichen habe.

Die Überwachung und das Verteilen der aus dem Nachrichtensystem Cicero eingehenden Fremdmaterialien geschehe nach einem Verteilmodus, den die Ressortleitung bzw. die Chefredaktion festgelegt habe. R stehe hier kein eigener Beurteilungsspielraum zu.

Bei der Produktion der Seiten verfare R nach den Bedürfnissen der Ressortleitung bzw. der Chefredaktion. Er habe auch hier keinen eigenen Entscheidungsspielraum. Eine Überprüfung der Seiten finde ständig durch Rücksprache mit der Ressortleitung statt.

Es sei auch nicht die vertragsgemäße Aufgabe von Herrn R , die Illustration der Seiten im Zusammenhang mit der Bildredaktion vorzunehmen. Die Auswahl der Bilder sei vielmehr Aufgabe der schreibenden Fachredakteure.

R habe keine arbeitsvertraglich eingeräumte Befugnis zu selbständigen Entscheidungen. Er habe seine Aufgaben vielmehr nach den Vorgaben von Ressortleitung und Chefredaktion zu erfüllen.

Der Arbeitgeber hat beantragt,

die durch den Betriebsrat verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung des Herrn R in die Gehalts-



gruppe III b gemäß dem Gehaltstarifvertrag für
Redakteure an Tageszeitungen - gültig ab 1. Mai
1986 - zu ersetzen.

Der Betriebsrat hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, die von ihm im Zustimmungseretzungsverfahren vorgetragene Gründe für die tarifgerechte Eingruppierung des Redakteurs R in Gehaltsgruppe V a seien nicht ausgeschlossen. Er habe innerhalb Wochenfrist nach Unterrichtung deutlich gemacht, daß er der vom Arbeitgeber vorgesehenen Eingruppierung nach Gehaltsgruppe III b nicht zustimme, da der Tätigkeit nur eine Eingruppierung nach Gehaltsgruppe V a gerecht werde. Dieser Vortrag reiche aus, um im Zustimmungseretzungsverfahren in die sachliche Überprüfung der richtigen Eingruppierung einzutreten. Dabei sei zu berücksichtigen, daß es nur um ein Mitbeurteilungsrecht des Betriebsrats gehe.

Die Verweigerung der Zustimmung sei auch begründet. R erfülle die qualifizierten Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe V a. Er sei als ständiger Redakteur vom Dienst zuständig für die Produktion der Seiten des Ressorts UM im Redaktionstext-System Atex. Zu seinen Aufgaben gehöre:

- Tägliche Abfrage und Koordinierung der inhaltlichen Bestandteile des Ressorts im Zentralressort und im Korrespondenten-netz
- Erstellung des Ressortspiegels (Layout, inhaltliche Aktualität, Anpassen der Textmenge an die vorgegebene Seitenmenge)



- Überwachen und Verteilen der aus dem Nachrichtensystem "Cice-ro" eingehenden Fremdmaterialien (ressortintern)
- Überwachung/Korrektur von Überschriften
- Produktion der Seiten am RTS-System Atex entsprechend dem einlaufenden Material, Spiegel und Produktionszeitplan unter Berücksichtigung und Gewichtung von Eigen- und Fremdmaterial
- Stehsatzverwaltung
- (Teilweise) Vertretung der Ressortleitung in der Tageskonferenz
- Illustration der Seiten (Bild/Grafik) in Zusammenarbeit mit der Bildredaktion.

Das Ressort "Unternehmen und Märkte" sei das größte Einzelressort des "H " und produziere täglich zwischen acht und fünfzehn Seiten. Herr R habe die Produktion mehr oder weniger "im Kopf" und gewährleiste somit die störungsfreie Gesamtproduktion. Seine Kenntnisse und Erfahrungen seien existentielle Voraussetzung für das störungsfreie und regelmäßige Erscheinen des "H ".

Er sei während seiner Tätigkeit alleinverantwortlich für die Produktion des Ressorts UM. Bei der Produktion der von ihm betreuten Seiten müsse R notwendigerweise selbständige Entschei-



dungen treffen - sei es hinsichtlich des Zeitablaufs, der Gewichtung einzelner Beiträge, der Verteilung der über das Nachrichtensystem "Cicero" eingehenden Materialien -, da für Rück- oder Absprachen häufig die Zeit fehle.

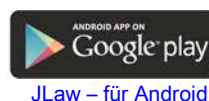
Die tariflichen Eingruppierungsmerkmale "erhöhte Verantwortung" und "selbständige Entscheidungen" seien also erfüllt.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag des Arbeitgebers stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Betriebsrats zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Rechtsbeschwerde des Betriebsrats.

B. Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats ist unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht hat dem Antrag des Arbeitgebers auf Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung des Arbeitnehmers R in Gehaltsgruppe III b GTV Redakteure zu Recht stattgegeben. Seine Annahme, die Eingruppierung sei tarifgerecht, hält der rechtlichen Überprüfung stand.

I. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, die Zustimmung des Betriebsrats gelte nicht schon deshalb als erteilt, weil er sie nicht innerhalb Wochenfrist verweigert habe. Der "Widerspruch" des Betriebsrats mit Schreiben vom 23. Dezember 1991 stelle eine fristgerechte und mit beachtlicher Begründung versehene Zustimmungsverweigerung im Sinne des § 99 Abs. 3 Satz 1 BetrVG dar, mit welcher der Betriebsrat den Verweigerungsgrund



des § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG geltend gemacht habe. Der Betriebsrat sei mit seinen im Rahmen des Zustimmungsersetzungsverfahrens gemachten Ausführungen zur tarifgerechten Eingruppierung des Redakteurs R nicht ausgeschlossen.

Dem hat der Senat schon in den insoweit völlig gleichgelagerten Beschlüssen vom 22. Juni 1993 - 1 ABR 4 und 5/93 - beige-pflichtet, welche den Streit der auch im vorliegenden Verfahren beteiligten Betriebspartner über die tarifgerechte Eingruppierung zweier weiterer technischer Redakteure des hier beteiligten Arbeitgebers zum Gegenstand hatten und auf die insoweit Bezug genommen wird.

II. Das Landesarbeitsgericht ist in rechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gekommen, R erfülle nur die Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe III b GTV Redakteure.

1. Der Arbeitgeber wendet unstreitig den Gehaltstarifvertrag für Redakteure und Redakteurinnen an Tageszeitungen an. Die Beteiligten gehen aus von dem Tarifvertrag vom 21. Mai 1986, auf den auch der Arbeitgeber in seinem Antrag abstellt. Zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung des Betriebsrats galt der GTV Redakteure vom 22. Mai 1991, gültig ab 1. Mai 1991. Dieser Zeitpunkt dürfte hier maßgeblich sein (vgl. dazu auch Senatsbeschuß vom 9. Februar 1993 - 1 ABR 51/92 -, zu B III 2 der Gründe, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Im Ergebnis ist dies aber unschädlich. Der Tarifvertrag in der Fassung vom 21. Mai 1986 und der Tarifvertrag in der Fassung



vom 22. Mai 1991 sind in den hier maßgeblichen Tätigkeitsmerkmalen einschließlich der Protokollnotiz zu § 1 und der Durchführungsbestimmung Nr. 7 wortgleich (abgesehen von der Hinzufügung der weiblichen Form "Redakteurin").

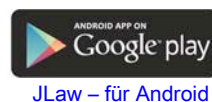
2. Maßgeblich für die Eingruppierung des Redakteurs R sind die Gehaltsgruppen gemäß § 2 GTV Redakteure.

Gehaltsgruppe III b erfaßt Redakteure/Redakteurinnen im 11. bis 14. Berufsjahr.

Gehaltsgruppe V "Redakteure/Redakteurinnen in besonderer Stellung an selbständigen Zeitungen" erfaßt unter a): "Redakteure/Redakteurinnen, von denen aufgrund besonderer Kenntnisse oder Fähigkeiten regelmäßig redaktionelle Aufgaben erfüllt werden, die selbständige Entscheidungen und erhöhte Verantwortung verlangen".

Das Landesarbeitsgericht hat das Vorliegen der qualifizierten Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe V a verneint. Die gegen diese Würdigung erhobenen Einwendungen der Rechtsbeschwerde sind nicht begründet.

a) Zwischen den Beteiligten besteht kein Streit darüber, daß es sich bei R um einen Redakteur im Sinne des § 1 GTV Redakteure handelt, er also vom persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags erfaßt wird. Hiervon ist auch das Landesarbeitsgericht ausgegangen.



Dem ist zuzustimmen. R ist Redakteur im Sinne der Nr. 3 der mit Tarifcharakter ausgestatteten Protokollnotiz zu § 1 GTV Redakteure (persönlicher Geltungsbereich) (vgl. dazu auch BAGE 35, 251 = AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Presse). Er besorgt unstreitig "die redaktionell-technische Ausgestaltung (insbesondere Anordnung und Umbruch) des Textteils", und zwar hinsichtlich des Ressorts "Unternehmen und Märkte".

b) Das Landesarbeitsgericht hat in rechtlich nicht zu beanstandender Wertung angenommen, R erfülle nicht die Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe V a. In den Durchführungsbestimmungen zum GTV Redakteure heißt es unter Nr. 7 zu § 2 Nr. V:

- (1) Für die Einstufung nach Gruppe V kommt den Worten "besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten", "regelmäßig", "selbständige Entscheidungen" und "erhöhte Verantwortung" ausschlaggebende Bedeutung zu.
- (2) Die vorausgesetzte Regelmäßigkeit der Erfüllung besonderer redaktioneller Aufgaben verlangt, daß diese den Hauptinhalt der Beschäftigung des/der betreffenden Redakteurs/Redakteurin bilden.

Bei den danach zu prüfenden Tätigkeitsmerkmalen "besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten", "selbständige Entscheidungen" sowie "erhöhte Verantwortung" handelt es sich sämtlich um sog. unbestimmte Rechtsbegriffe (vgl. etwa BAG Urteil vom 2. März 1988 - 4 AZR 600/87 - AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Banken - Selbständigkeit; BAG Urteil vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 203/82 - AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT 1975 - Maß der Verantwortung; BAG Urteil vom 14. August 1985 - 4 AZR 322/84 - AP Nr. 105 zu §§ 22, 23 BAT 1975 - Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse). Die Anwendung



eines unbestimmten Rechtsbegriffs durch das Tatsachengericht obliegt der Überprüfung durch das Revisionsgericht - entsprechendes gilt für die Rechtsbeschwerde - nur darauf, ob es vom jeweils zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen ist, ihn bei der Subsumtion beibehalten hat, ob ihm Verstöße gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze unterlaufen sind und ob alle entscheidungserheblichen Tatsachen Berücksichtigung gefunden haben (ständige Rechtsprechung - s. nur die vorstehend zitierten Entscheidungen).

3. Dieser eingeschränkten Überprüfung hält die angefochtene Entscheidung stand.

a) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, es fehle jedenfalls an der Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals "selbständige Entscheidungen". Der unbestimmte Rechtsbegriff der Selbständigkeit setze je nach den Umständen der betreffenden Berufsgruppe eine gewisse eigene Entscheidungsbefugnis über den zur Erbringung der geschuldeten Leistung einzuschlagenden Weg und das zu findende Ergebnis und damit eine gewisse Eigenständigkeit des Aufgabenbereichs und zugleich auch eine gewisse Freiheit von Weisungen und Anleitungen voraus.

Damit ist das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff der Selbständigkeit ausgegangen (vgl. etwa BAGE 30, 229, 238 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 2. März 1988 - 4 AZR 600/87 - AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Banken). Dies erkennt auch die Rechtsbeschwerde ausdrücklich an. Sie meint allerdings, der "konkreten Subsumtion" des Landesarbeitsgerichts könne nicht beigespflichtet werden. Dem ist nicht zu folgen.



b) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme könne nicht davon ausgegangen werden, daß R über den erforderlichen Spielraum verfüge, den selbständige Entscheidungen im Sinne der Gehaltsgruppe V a GTV Redakteure voraussetzten. Die Rechtsbeschwerde erhebt keine begründete Rüge gegen die Beweiswürdigung selbst insoweit, als es um die Richtigkeit der von dem Zeugen S gemachten Angaben geht. Ihre Rüge richtet sich gegen die vom Landesarbeitsgericht aus den getroffenen tatsächlichen Feststellungen gezogenen rechtlichen Schlüsse.

Die Beweiswürdigung läßt auch keine durch die Rechtsbeschwerde überprüfbaren Verstöße erkennen. Sie unterliegt der Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht nur darauf, ob sie die gesetzlichen Voraussetzungen und Grenzen des § 286 ZPO wahrt, insbesondere, ob der gesamte Inhalt der Verhandlung berücksichtigt worden ist, ob die Beweiswürdigung in sich widerspruchsfrei ist und frei von Verstößen gegen die Denkgesetze und allgemeinen Erfahrungssätze (BAG Urteil vom 30. Mai 1984 - 4 AZR 146/82 - AP Nr. 2 zu § 21 MTL II; BAG Urteil vom 3. April 1986 - 2 AZR 324/85 - AP Nr. 18 zu § 626 BGB Verdacht strafbarer Handlung). Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Würdigung der Aussage des Zeugen S - die Aussage des Zeugen F konnte zu Recht als für das Beweisthema unergiebig unberücksichtigt bleiben - genügt diesen Anforderungen. Gegenteiliges wird auch von der Rechtsbeschwerde nicht dargelegt.

c) Die vom Landesarbeitsgericht auf der Grundlage der beanstandungsfrei getroffenen Feststellung vorgenommene Subsumtion des



Sachverhalts unter das Tätigkeitsmerkmal "selbständige Entscheidungen" hält der rechtlichen Überprüfung stand. Das Landesarbeitsgericht hat alle entscheidungserheblichen Tatsachen berücksichtigt, ihm sind keine Verstöße gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze unterlaufen, es hat den zutreffend erkannten Rechtsbegriff bei der Subsumtion nicht verlassen.

aa) Das Landesarbeitsgericht hat darauf abgestellt, R sei weitgehend an die Vorgaben gebunden, die bereits in der Vorkonferenz geschaffen werden, an der er nicht beteiligt ist. Bereits auf dieser Konferenz werde vom Chefredakteur der feststehende und vorgegebene Spiegel genau fixiert, so daß bereits dort festgelegt werde, wie viele Seiten für das einzelne Ressort reserviert würden. Am Ende der zeitlich anschließenden Hauptkonferenz werde vom Chefredakteur festgelegt, welche Beiträge auf die erste Seite kommen sollten. R müsse hinsichtlich der ihm zugeleiteten Artikel entscheiden, ob sie vom Layout und vom vorgesehenen Platz her "paßten", wobei er an weitere allgemeine Vorgaben gebunden sei. Der von ihm dann gestaltete Spiegel sei nicht endgültig bindend, sondern werde an alle Redakteure des Ressorts sowie die Chefredaktion und den Chef vom Dienst verteilt. Entspreche er nicht den Vorstellungen, werde er nachträglich geändert.

bb) Wenn das Landesarbeitsgericht aus dieser Bindung an klare und im täglichen Ablauf jeweils neu gesetzte Vorgaben geschlossen hat, ein der Gehaltsgruppe V a entsprechender Entscheidungsspielraum liege nicht vor, ist das nicht angreifbar. Soweit die Rechtsbeschwerde meint, auch nach den Aussagen des Zeugen S



spiele der zeitliche Faktor eine erhebliche Rolle, die Hektik des Tagesgeschäfts erlaube es häufig nicht, die verschiedenen Entscheidungsebenen einzuhalten, ist demgegenüber nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts davon auszugehen, daß der dargestellte Ablauf der Fertigstellung jedenfalls regelmäßig eingehalten wird. Etwas anderes läßt sich den Aussagen des Zeugen S auch nicht entnehmen. Daß die Erstellung einer Zeitung zeitlichen Zwängen unterliegt, ist selbstverständlich. Insoweit ist die Arbeit jedes Redakteurs - auch des normalen Redakteurs der Gehaltsgruppe III - in gleicher Weise betroffen.

cc) Soweit die Rechtsbeschwerde hervorhebt, R müsse auch nach der Aussage des Zeugen S "seinen Segen geben", ob die Artikel hineinpaßten, hat dies das Landesarbeitsgericht berücksichtigt. Auch die Rechtsbeschwerde sieht, daß es insoweit "nur" darum geht, die angemeldeten Artikel in den zur Verfügung stehenden Platz einzupassen. Dies ist aber wiederum eine typische Aufgabe eines technischen Redakteurs und für sich allein noch nicht als qualifiziert im tariflichen Sinne zu werten. Daß R relevante inhaltliche Änderungen vornehmen kann, ist vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt worden und wird auch vom Zeugen nicht bestätigt.

dd) Das Landesarbeitsgericht verkennt vor allem auch nicht, daß R gewisse eigene Entscheidungsbefugnisse bei der Wahrnehmung seiner redaktionellen Aufgabe hat. Das Maß an Entscheidungsbefugnis hebe sich aber nicht deutlich von der Gehaltsgruppe III GTV Redakteure ab. Dies sei aber notwendig, weil auch die Redakteure



der Gehaltsgruppe III ihre Aufgaben selbständig und ohne ständige Anleitung abwickeln.

Damit hat das Landesarbeitsgericht den Tarifbegriff der "selbständigen Entscheidungen" nicht verlassen. Wenn die Tarifvertragsparteien einerseits auf den normalen Redakteur abstellen und andererseits auf den Redakteur in "besonderer Stellung", der sich u.a. durch "selbständige Entscheidungen" von diesem abhebt, ist es nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang gerechtfertigt und geboten, das Maß und den Umfang der selbständigen Entscheidungen an der Tätigkeit des normalen Redakteurs zu messen und zu verlangen, daß sich die Tätigkeit des Redakteurs der Gehaltsgruppe V a auch in diesem Punkt - neben der erhöhten Verantwortung und den besonderen Kenntnissen oder Fähigkeiten - heraushebt. Andernfalls wären mit jeder Redakteurstätigkeit ohne weiteres auch "selbständige Entscheidungen" im tariflichen Sinne verbunden, das Tätigkeitsmerkmal also letztlich gegenstandslos. Das Landesarbeitsgericht weist insoweit zu Recht auch hin auf Ziff. 3 der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 1 GTV Redakteure, wonach als Redakteur gilt, wer kreativ an der Erstellung des redaktionellen Teils von Tageszeitungen in der Weise mitwirkt, daß er die redaktionell-technische Ausgestaltung (insbesondere Anordnung oder Umbruch) besorgt. Die in der kreativen Mitwirkung liegende tätigkeitsimmanente Selbständigkeit einer jeden Redakteurstätigkeit allein kann also noch nicht mit der selbständigen Entscheidung der Gehaltsgruppe V a gleichgesetzt werden. Das Landesarbeitsgericht weist zu Recht auch auf die weiteren Qualifikationsmerkmale der Gehaltsgruppe V a hin - nämlich besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten bzw. er-



höhte Verantwortung -, zu denen das Kriterium der "selbständigen Entscheidungen" gleichfalls in Relation gesetzt werden muß.

d) Wenn das Landesarbeitsgericht angesichts der festgestellten Verfahrensabläufe bei Erstellen des Spiegels, insbesondere angesichts der bindenden allgemeinen und konkreten Vorgaben und angesichts der abschließenden nochmaligen Überprüfung des jeweils erstellten Spiegels angenommen hat, die Tätigkeit R erreiche nicht ein Maß der Selbständigkeit, das die Annahme "selbständiger Entscheidungen" im Sinne der Gehaltsgruppe V a rechtfertige, hält sich diese Würdigung nach allem in dem dem Tatsachenrichter zustehenden Beurteilungsspielraum.

Dieses Ergebnis steht auch nicht im Widerspruch zur Entscheidung des Senats vom 22. Juni 1993 - 1 ABR 5/93 -, mit der die vom Landesarbeitsgericht angenommene Eingruppierung des dort betroffenen technischen Redakteurs des Arbeitgebers in Gehaltsgruppe V a GTV Redakteure bestätigt wurde. Nach den in jenem Verfahren für den Senat bindend getroffenen Tatsachenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts war der technische Redakteur nicht in gleichem Maße wie der Redakteur R im vorliegenden Verfahren an Vorgaben gebunden.

Die Rechtsbeschwerde ist demnach als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Weller

Schliemann

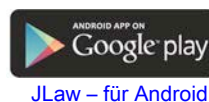
Dr. Rost

Weinmann

Rose



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)